

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 22. September 1932.

An die Kirchenvorstände

Die in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen vom 27. September 1929 Seite 57/58 bekanntgegebene Einzelaufstellung des Gegenstandes der Prüfung für Kirchenbuchführer wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Bei der Prüfung der Kirchenbuchführer und Sekretäre werden folgende Punkte behandelt werden:

1. sämtliche geltenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen;
2. sämtliche Fragen der kirchlichen Zentral- und Gemeindeverwaltung;
3. die Grundzüge der Reichsverfassung, 3. Abschnitt;
4. das Gesetz, betreffend den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft, vom 15. Dezember 1919;
5. Hauptfragen aus den geltenden Reichs- und Landessteuergesetzen, soweit sie für die kirchliche Verwaltung Bedeutung haben;
6. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Personenstandsgesetz) mit den betreffenden Abschnitten des BGB.;
7. Hauptfragen der Sozialversicherung (Kranken-, Angestellten-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung).

Die jeweils geltenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen werden den Prüflingen auf Anfordern gesammelt für die Vorbereitung zur Verfügung gestellt.

Der Kirchenrat

